

Entgeltordnung
für Einrichtungen in der Ortsgemeinde Saulheim
vom 22.05.2025

§ 1
Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Saulheim stehen, werden Benutzungsentgelte erhoben, sofern die Benutzung der Einrichtung nach dieser Entgeltordnung oder der Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist. Die Höhe der Entgelte ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Entgeltordnung.
- (2) Für die regelmäßige Nutzung der Einrichtungen im Rahmen des Benutzungsplans durch Vereine oder Verbände wird ein Entgelt nach Anlage 3 erhoben. Eine Anpassung der Entgelte an eine geänderte Nutzung erfolgt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Saulheim.
- (3) Der Umfang der Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung für Einrichtungen in der Ortsgemeinde Saulheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Personen, mit denen die Ortsgemeinde einen Vertrag zur Benutzung der Einrichtungen abgeschlossen hat.
- (2) Erfolgt die Nutzung ohne Vertragsabschluss, ist Entgeltschuldner der tatsächliche Nutzer.
- (3) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entgeltmaßstab

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Benutzungsentgelte gelten für einen Tag. Nach Absprache kann in begründeten Fällen die Einrichtung früher übernommen oder später zurückgegeben werden. In diesen Fällen wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.
- (2) Die in der Anlage 3 aufgeführten Benutzungsentgelte gelten für ein Jahr.
- (3) Erfolgt die Benutzung durch Personen oder Vereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Verbandsgemeinde Wörrstadt haben, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

- (4) In besonderen Fällen, z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, können die Entgelte abweichend erhoben werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsbürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zu informieren.
- (5) Sofern Vereine über die regelmäßige im Benutzungsplan festgelegte Nutzung hinaus Räumlichkeiten zum Trainingsbetrieb nutzen möchten, ist dies nur möglich, wenn die Räumlichkeiten nicht anderweitig entgeltpflichtig vermietet werden können. Für diese über die regelmäßige Nutzung hinausgehende Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von 50 % der in Anlage 1 genannten Mieten fällig.
- (6) Sofern in Ausnahmefällen die Nutzung der Sportanlage Mühlbachaue oder der Sporthalle am Westring über die kostenfreie Nutzung hinaus gestattet wird, setzt der Ortsbürgermeister die Höhe des Entgelts im Mietvertrag fest.

§ 4

Entstehung der Entgeltspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrags oder der tatsächlichen Benutzung der Einrichtung.
- (2) Die Entgeltspflicht endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde.
- (3) Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Entgelte vor Beginn der Benutzung als Vorauszahlung zu fordern.
- (5) Die Entgelte für die regelmäßige Nutzung im Rahmen eines Benutzungsplanes werden jeweils zum 15. Januar eines Jahres im Voraus für das Kalenderjahr fällig.

§ 5

Sonstige Entgelte und Kaution

- (1) Werden die Räumlichkeiten durch die Nutzung außerordentlich verunreinigt, ist die Ortsgemeinde Saulheim berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen und diesem in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für die Nutzung kein Entgelt erhoben wird.
- (2) Der Hausmeister übergibt die Einrichtung und nimmt diese nach der Veranstaltung ab. Werden seine Dienste während der Veranstaltung über die Rufbereitschaft hinaus benötigt, ist die Gemeinde berechtigt, die hierfür aufgewendeten Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Ortsgemeinde kann zur Sicherung ihrer Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche eine Sicherheitsleistung in Höhe einer Tagesmiete für die benutzten Räumlichkeiten verlangen. Diese ist vor Beginn der Benutzung in bar an den Ortsbürgermeister zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

Sofern die vertraglichen Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Benutzung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 7 Datenerhebung und -verarbeitung

Die Ortsgemeindeverwaltung Saulheim und die Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt können die zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen, zur Mietfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. b) Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) bei den Betroffenen erheben, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt auch für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderats Saulheim vom 09.04.2025 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses Saulheim vom 05.02.2002 in der Fassung vom 15.11.2023 außer Kraft.

Saulheim, den 22.05.2025



Christoph Fölix,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Saulheim

Anlage 1: Miete Bürgerhaus, jeweils pro Tag

1. Großer Saal:

1.1.: Privatpersonen:	450,00 €
1.2.: Vereine:	450,00 €
1.3.: gewerbliche Nutzung:	720,00 €

2. Kleiner Saal:

2.1.: Privatpersonen:	280,00 €
2.2.: Vereine:	280,00 €
2.3.: gewerbliche Nutzung:	350,00 €

3. Großer und kleiner Saal:

3.1.: Privatpersonen:	570,00 €
3.2.: Vereine:	570,00 €
3.3.: gewerbliche Nutzung:	900,00 €

4. Übungsraum:

4.1.: Privatpersonen:	180,00 €
4.2.: Vereine:	180,00 €
4.3.: gewerbliche Nutzung:	300,00 €

5. Sitzungsraum:

5.1.: Privatpersonen:	75,00 €
5.2.: Vereine:	75,00 €
5.3.: gewerbliche Nutzung:	150,00 €

6. Kühlraum:

6.1.: Privatpersonen:	35,00 €
6.2.: Vereine:	35,00 €
6.3.: gewerbliche Nutzung:	35,00 €



7. Küche OG:

7.1.: Privatpersonen: 60,00 €

7.2.: Vereine: 60,00 €

7.3.: gewerbliche Nutzung: 90,00 €

8. Küche EG:

8.1.: Privatpersonen: 120,00 €

8.2.: Vereine: 120,00 €

8.3.: gewerbliche Nutzung: 180,00 €

9. Theke:

9.1.: Privatpersonen: 15,00 €

9.2.: Vereine: 15,00 €

9.3.: gewerbliche Nutzung: 15,00 €

Anlage 2: Miete Sonstige Einrichtungen

1. Jugendhaus:

1.1.: Miete je Tag: 100,00 €

1.2.: Kaution (Pauschal): 200,00 €

2. Grillplatz:

2.1.: Miete je Tag (24 Stunden): 100,00 €

2.2.: Kaution (Pauschal): 200,00 €

3. WC-Wagen:

3.1.: Miete für bis zu 3 Tagen: 160,00 €

3.2.: Miete jeder weiterer Tag: 50,00 €

3.3.: Kaution (pauschal): 200,00 €

4. Hüpfburg (bis zu 3 Tagen): 60,00 €

5. Bühnenteile:

5.1.: Miete je Bühnenteil pro Tag: 10,00 €

5.2.: Kaution je Bühnenteil (pauschal): 20,00 €

6. Verkehrszeichen:

6.1.: bis 3 Verkehrszeichen:

je Verkehrszeichen, bis zu 7 Tagen: 15,00 €

6.2.: jedes weitere Verkehrszeichen, bis zu 7 Tagen: 10,00 €

6.3.: ab dem 8. Tag:

je Verkehrszeichen und Tag: 5,00 €

**Anlage 3: Miete für regelmäßige Nutzung des Bürgerhauses durch Vereine
im Rahmen des Benutzungsplanes pro Jahr**

1. Sängervereinigung:	900,00 €
2. TUS:	1.000,00 €
3. TSG:	2.350,00 €
4. KVHS:	1.500,00 €
5. MGv:	700,00 €
6. Nutzung eines Lagerraums:	100,00 €
7. Anschluss eines Kühlschranks:	30,00 €